



Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Die amtierende Vorsitzende

Frau

Berlin, 20. März 2026
Bezug: Ihre Eingabe vom
14. September 2025; Pet 4-21-07-
49121-005895
Anlagen: 1

Dr. Hülya Düber, MdB
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-35257
vorzimmer.peta@bundestag.de

Sehr geehrte Frau [REDACTED]

der Deutsche Bundestag hat Ihre Petition beraten und am
19. März 2026 beschlossen:

1. Die Petition

*a) der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend - als
Material zu überweisen,*

*b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis
zu geben,*

*soweit sie die Notwendigkeit einer Umsetzung des Nationalen
Aktionsplans und einer Nachbesserung des Prostituierten-
schutzgesetzes betrifft,*

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Er folgt damit der Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses
(BT-Drucksache 21/4505), dessen Begründung beigelegt ist.

Mit dem Beschluss des Deutschen Bundestages ist das
Petitionsverfahren beendet.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hülya Düber



Pet 4-19-07-4512

Straftaten gegen die
sexuelle Selbstbestimmung

Beschlussempfehlung

1. Die Petition

- a) der Bundesregierung – dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend – als Material zu überweisen,
 - b) den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben,
- soweit sie die Notwendigkeit einer Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und einer Nachbesserung des Prostituiertenschutzgesetzes betrifft,

2. das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.

Begründung

Mit der Petition wird das Verbot der Prostitution gefordert.

Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, ein Prostitutionsverbot schütze Frauen vor irreparablen körperlichen und psychischen Schäden.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die eingereichten Unterlagen Bezug genommen.

Der Bitte um Veröffentlichung der Eingabe auf der Internetseite des Deutschen Bundestages hat der Ausschuss nicht entsprochen.

Dem Petitionsausschuss liegen zu diesem Thema weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung unterzogen wird. Die Petitionen zielen mit unterschiedlicher Akzentuierung auf ein Verbot bzw. eine bessere Kontrolle der Prostitution, einen verbesserten Schutz von Prostituierten vor Gewalt, Unterdrückung und Ausbeutung sowie - im Zusammenhang mit einem Prostitutionsverbot - die Aufhebung des Prostituiertenschutzgesetzes. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann.



noch Pet 4-19-07-4512

Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Haltung darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter anderem unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung angeführten Aspekte wie folgt zusammenfassen:

Der Ausschuss stellt zunächst fest, dass volljährige Menschen nach der in Deutschland geltenden Rechtsordnung grundsätzlich das Recht haben, mündige Entscheidungen in eigener Verantwortung zu treffen. Dies gilt auch für Entscheidungen über ihre Sexualität und über ihre sexuellen Kontakte.

Zugleich ist der Ausschuss der Überzeugung, dass ein Verbot der Ausübung der Prostitution oder ein Verbot der Nachfrage nach sexuellen Dienstleistungen keinen wirksamen Ansatz darstellt, um die Situation der Menschen in der Prostitution zu verbessern. Aus Ländern, in denen die Prostitution oder die Nachfrage nach Prostituierten verboten ist, wird vielfach berichtet, dass es dadurch sehr erschwert wird, Betroffenen und auch Ausstiegswilligen Hilfe und Unterstützung zukommen zu lassen. Daher besteht die Gefahr, dass durch ein Verbot der Prostitution gerade diejenigen, die man schützen möchte, nicht mehr zu erreichen sind. Wenn es um den effektiven Schutz von Menschen vor unerträglichen Bedingungen, vor Ausbeutung und vor Gewalt in der Prostitution geht, hält der Ausschuss daher ein Verbot für kontraproduktiv. Er betont jedoch, dass Prostitution nicht in jeder Hinsicht neutral und als ein „Beruf wie jeder andere“ behandelt werden kann. Vielmehr ist ein differenzierter Umgang mit den verschiedenen Ausprägungen und Folgen von Prostitution geboten.

Um Menschenhandel und Zwangsprostitution wirksamer zu bekämpfen und den Schutz von in der Prostitution tätigen Menschen zu verbessern, hat der Gesetzgeber in den letzten Jahren eine Reihe von gesetzgeberischen Maßnahmen ergriffen.

So wurden durch das am 15. Oktober 2016 in Kraft getretene Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung des Menschenhandels und zur Änderung des Bundeszentralregistergesetzes sowie des Achten Buches Sozialgesetzbuch die strafrechtlichen Vorschriften im Bereich des Menschenhandels neu gestaltet.

Nach § 232a Absatz 1 des Strafgesetzbuches (StGB) wird derjenige mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft, der eine andere Person unter Ausnutzung ihrer persönlichen oder wirtschaftlichen Zwangslage oder ihrer Hilflosigkeit, die mit dem Aufenthalt in einem



noch Pet 4-19-07-4512

fremden Land verbunden ist, oder der eine andere Person unter 21 Jahren veranlasst, die Prostitution aufzunehmen oder fortzusetzen oder sexuelle Handlungen, durch die sie ausgebeutet wird, an oder vor dem Täter oder einer dritten Person vorzunehmen oder von dem Täter oder einer dritten Person an sich vornehmen zu lassen.

Hinzuweisen ist insbesondere auch auf § 232a Absatz 6 StGB, der die Strafbarkeit von „Kunden“ sexueller Dienstleistungen von Opfern des Menschenhandels oder der Zwangsprostitution regelt, die eine persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder auslandsspezifische Hilflosigkeit des Opfers zu sexuellen Handlungen ausnutzen. Angedroht ist hierfür Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren. Mit dem Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches - effektivere Bekämpfung von Nachstellungen und bessere Erfassung des Cyberstalkings sowie Verbesserung des strafrechtlichen Schutzes gegen Zwangsprostitution hat der Deutsche Bundestag am 24. Juni 2021 zudem eine Erweiterung der Strafvorschrift um die leichtfertige Begehung beschlossen. Demnach können sexuelle Handlungen, bei denen der Täter eine besondere Situation des Opfers im Sinne des § 232a Absatz 6 Satz 1 Nummer 1 oder 2 StGB oder dessen persönliche oder wirtschaftliche Zwangslage oder dessen Hilflosigkeit zumindest leichtfertig verkennt, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe geahndet werden.

Der Ausschuss merkt in diesem Zusammenhang an, dass das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV, vormals Bundesministerium der Justiz) eine Evaluierung der Reform der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels durchgeführt hat. Aus der Evaluierung der Strafvorschriften hat sich nach Mitteilung der Bundesregierung, auch angesichts der kurzen Zeit seit der Reform, kein unmittelbarer gesetzgeberischer Handlungsbedarf im Bereich des Strafrechts ergeben. Der Forschungsbericht kam vielmehr zu dem Ergebnis, dass ein ganzheitlicher Ansatz bei der Bekämpfung des Menschenhandels erforderlich ist, der alle Beteiligten einbezieht und auf ein abgestimmtes Vorgehen einschließlich Prävention und Opferschutz abzielt. Der Forschungsbericht zur Evaluierung der Strafvorschriften zur Bekämpfung des Menschenhandels (§§ 232 bis 232a des Strafgesetzbuches) vom 24. September 2021 kann auf der Internetseite des BMJV eingesehen werden (www.bmjv.de).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Richtlinie (EU) 2024/1712 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Änderung der Richtlinie 2011/36/EU zur Verhütung und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz seiner Opfer bis zum 15. Juli 2026 in



nationales Recht umzusetzen ist. Nach Mitteilung der Bundesregierung wird dazu ein Gesetzentwurf zur Anpassung der einschlägigen Vorschriften des StGB erarbeitet.

Der Ausschuss verweist im Übrigen auf das am 1. Juli 2017 in Kraft getretene Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen (Prostituiertenschutzgesetz), das zum ersten Mal fachgesetzliche Grundlagen zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes und zum Schutz der Prostituierten vor Ausbeutung und Menschenhandel schafft, mithin die Pflicht zur persönlichen Anmeldung und einer regelmäßigen gesundheitlichen Beratung sowie eine Erlaubnispflicht für den Betrieb eines Prostitutionsgewerbes. Letztere ist an die persönliche Zuverlässigkeit des Betreibers gebunden. Verbindliche Mindeststandards für Prostitutionsstätten verbessern die Arbeitsbedingungen vor Ort und nehmen Betreibende stärker in die Verantwortung.

Mit der Pflicht zur regelmäßigen Anmeldung und gesundheitlichen Beratung wird zudem sichergestellt, dass Prostituierte verlässliche Informationen zu ihren Rechten und zu gesundheitlichen und sozialen Unterstützungsangeboten erhalten. Dies stärkt das Selbstbestimmungsrecht von Prostituierten und bietet Personen, die besonderen Schutz benötigen, eine Möglichkeit zur Kontaktaufnahme mit milieufernen Dritten sowie eine Chance, von der Existenz unterstützender Angebote zu erfahren. Dies gilt insbesondere für Personen, die entgegen den Zielen des Gesetzes weitgehend fremdgesteuert und uninformiert von Dritten in Prostitutionsbetriebe verbracht werden.

Zugleich dient das Prostituiertenschutzgesetz dazu, die ordnungsrechtlichen Instrumente zur Überwachung des Prostitutionsgewerbes zu verbessern und damit gefährliche Erscheinungsformen auszuschließen.

Im Auftrag des Bundesministeriums für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend (vormals Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend) fand eine Evaluation des Prostituiertenschutzgesetzes statt, die vom Kriminologischen Forschungsinstitut Niedersachsen e.V. durchgeführt wurde. Diese soll eine datenbasierte Grundlage für die Bewertung schaffen, wie die bestehenden gesetzlichen Regelungen wirken und welche weiteren Maßnahmen möglicherweise erforderlich sind. Die Ergebnisse liegen seit Ende Juni 2025 vor.



noch Pet 4-19-07-4512

Die Bundesregierung der 21. Wahlperiode des Deutschen Bundestages plant, das Prostituiertenschutzgesetz im Lichte der Evaluationsergebnisse mit Unterstützung einer unabhängigen Experten-Kommission zu verbessern.

Der Petitionsausschuss macht schließlich darauf aufmerksam, dass die Bundesregierung im Dezember 2024 einen Nationalen Aktionsplan zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels und zum Schutz der Betroffenen beschlossen hat. Der Aktionsplan umfasst insgesamt 126 Maßnahmen, die sich auf einen Zeitraum von vier Jahren erstrecken. Die Bundesregierung setzt die im Nationalen Aktionsplan beinhalteten Maßnahmen um.

Ergänzend ist anzumerken, dass bereits zum 1. November 2022 die unabhängige Berichterstattungsstelle Menschenhandel beim Deutschen Institut für Menschenrechte ihre Arbeit aufgenommen hat. Im Einklang mit dem Übereinkommen des Europarates zur Bekämpfung des Menschenhandels umfasst deren Arbeit alle Formen des Menschenhandels. Ihre Aufgaben sind die Sammlung und Analyse von Daten zum Menschenhandel und die Entwicklung von Handlungsempfehlungen.

Dem Petitionsausschuss ist die wirksame Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund begrüßt er die darauf gerichteten Bemühungen der Bundesregierung ausdrücklich. Er ist der Überzeugung, dass die Bekämpfung des Menschenhandels einen ganzheitlichen Ansatz erfordert, der neben passgenauen Strafvorschriften auch die Prävention und den Opferschutz umfasst.

Ebenso begrüßt der Ausschuss den Umstand, dass das Prostituiertenschutzgesetz im Lichte seiner wissenschaftlichen Evaluation nachgebessert werden soll.

Vor dem Hintergrund dieser Vorhaben hält der Petitionsausschuss die Eingabe für geeignet, insoweit in die diesbezüglichen politischen Beratungen und Entscheidungsprozesse einbezogen zu werden.

Einen darüber hinausgehenden gesetzgeberischen oder anderweitigen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Petition vermag der Ausschuss hingegen aus den genannten Gründen nicht zu erkennen.

Der Petitionsausschuss empfiehlt daher, die Petition der Bundesregierung - dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz und dem Bundesministerium für Bildung, Familie,



noch Pet 4-19-07-4512

Senioren, Frauen und Jugend - als Material zu überweisen und sie den Fraktionen des Deutschen Bundestages zur Kenntnis zu geben, soweit sie die Notwendigkeit einer Umsetzung des Nationalen Aktionsplans und einer Nachbesserung des Prostituiertenschutzgesetzes betrifft, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen.